

gänzt wurde²². Es gilt mit seinen Durchführungsbestimmungen²³ weiter. Danach dürfen Handwerksbetriebe grundsätzlich nur zehn Beschäftigte haben. Der Inhaber muß eine Meisterprüfung abgelegt haben und in die Handwerksrolle eingetragen sein.

Trotzdem wurde das selbständige Handwerk einem Schrumpfungsprozeß unterworfen. Seit 1975/1976 ist wiederum eine gewisse Wende zu verzeichnen. Im Parteiprogramm der SED von 1976 (S. 40) heißt es sogar: »Das private Handwerk wird planmäßig gefördert und in die Lösung der Versorgungsaufgaben einbezogen.« Zweifellos stellen aber die privaten Handwerksbetriebe in der DDR einen Fremdkörper dar, weil in ihnen Privateigentum an Produktionsmitteln besteht. Die Förderung des privaten Handwerks kann daher nur eine der Not gehorchende taktische Maßnahme sein, die nicht die Aufgabe der Beseitigung jedes privaten Eigentums an Produktionsmitteln als strategisches Ziel bedeutet. Eine erneute Tendenzwende deutet sich bereits an.

20 2. Die Handwerksbetriebe haben aufgrund der genannten gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich zu Einkaufs- und Liefergenossenschaften zusammenzuschließen. Von dieser mußten sie Gebrauch machen, weil die Einkaufs- und Liefergenossenschaften die Funktion der »Hauptauftragsverteiler« und »Materialverteiler« haben und die Handwerker daher im Rahmen der Planwirtschaft ohne Zugehörigkeit zu diesen vor allem ohne Material für ihre Arbeit bleiben.

(Wegen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks s. Rz. 19-21 zu Art. 13 und 17-20 zu Art. 46).

21 3. Im Zusammenhang mit der Umwandlung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Privatbetriebe in Industrie und Bauwirtschaft wurden im Jahre 1972 für das Handwerk und die übrige private Gewerbetätigkeit neue Bestimmungen erlassen. Die Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. 7. 1972²⁴ hob die Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 28. 6. 1951²⁵ mit Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen auf. Sie erstreckt sich, wie aus ihrem Inhalt hervorgeht, nur noch auf Handwerker, Einzelhändler und Gastwirte. Die Verordnung von 1972 ermöglicht eine straffe Kontrolle über den verbliebenen Rest der privaten Wirtschaft. Jede private Erwerbstätigkeit von Bürgern, die weder in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen noch Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind, ist genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur Erwerbstätigkeiten, wenn die Einnahmen daraus 3.000 M jährlich nicht übersteigen. Ferner fallen nicht unter diese Regelung die Tätigkeit als Schriftsteller, Komponist oder bildender Künstler sowie andere Erwerbstätigkeiten, deren Ausübung durch Honorarverordnung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist, die nebenberufliche Sammlertätigkeit, insbesondere von Altstoffen und Heilkräutern, die Tätigkeit als Kleinproduzent landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter), wenn für die Einnahmen daraus Steuerfreiheit besteht, sowie

22 GBl. I S. 261.

23 Vom 27. 6. 1951 (GBl. S. 649), vom 27. 11. 1957 (GBl. I S. 651), vom 26. 4. 1958 (GBl. I S. 407).

24 GBl. II S. 541.

25 A.a.O. wie Fußnote 1.